



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

41. Jahrgang

ausgegeben am **11. Juni 2015**

Nummer **10**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

Amtliche Bekanntmachung

36 Neuaufteilung der Schiedsamtsbezirke 75 - 76

Amtliche Bekanntmachung

37 des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplans Nr. 137 „Steinstraße Süd“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung 77 - 79

Amtliche Bekanntmachung

38 des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmitteldiscountmarkt an der Appelhülsener Straße/Bodelschwinghstraße“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung 80 - 82

Amtliche Bekanntmachung

39 Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr.2 BauGB 83 - 84

Amtliche Bekanntmachung

- 40 Veräußerung von Interessentenwegen 85 - 86

Amtliche Bekanntmachung

- 41 des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung 87 - 89

Amtliche Bekanntmachung

- 42 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) „Bogensportanlage Schapdetten“ 90 - 91

Amtliche Bekanntmachung

- 43 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“: „Bogensportanlage Schapdetten“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) 92 - 93

Amtliche Bekanntmachung

- 44 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum am Montag, 29. Juni 2015 um 20.00 Uhr im Landgasthaus Egbering, Nottuln-Darup. 94

Amtliche Bekanntmachung

- 45 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln IV Eckenhoven am Dienstag, 14. Juli 2015 um 20.00 Uhr in der Gaststätte Kruse, Nottuln. 95

Amtliche Bekanntmachung

- 46 über die in der Gemeinde Nottuln im Monat Mai 2015 als gefunden gemeldeten Gegenstände. 96

Bekanntmachung

Neuaufteilung der Schiedsamsbezirke

Gemäß Ziffer 4, 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S 32) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 24.03.2015 eine Neuaufteilung der Schiedsamsbezirke entsprechend der beigefügten Übersichtskarte beschlossen wurde.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 24.03.2015 wurden folgende Schiedsleute den Schiedsamsbezirken zugeordnet:

Schiedsamsbezirk I:

Frau Elisabeth Schmeddinghoff, Pfarrer-Wesselinck-Str. 16, 48301 Nottuln

Schiedsamsbezirk II:

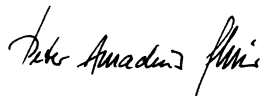
Herr Alfred Hübner, Heitbrink 9, 48301 Nottuln

Stellvertretung:

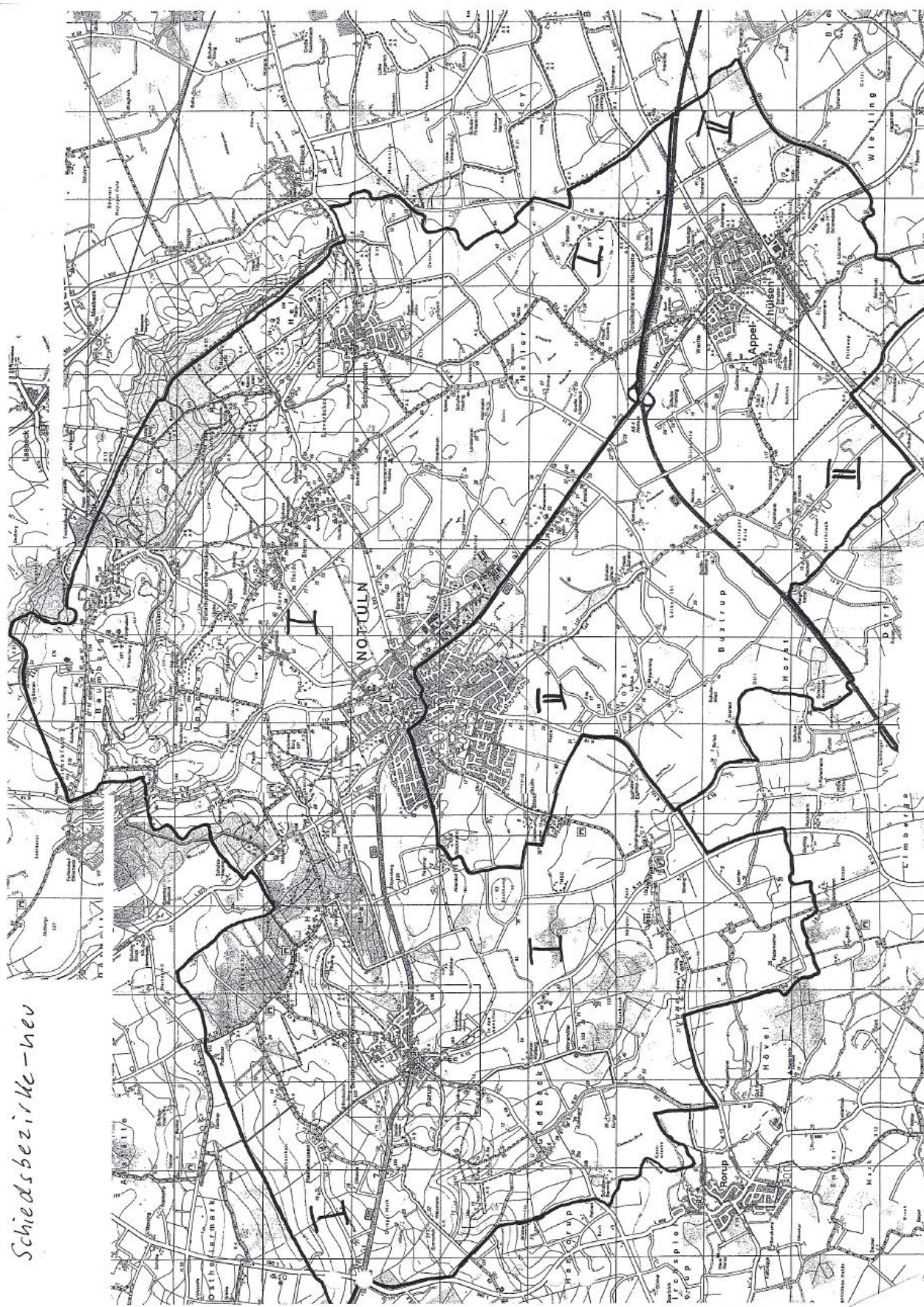
Die Schiedsleute vertreten sich gegenseitig.

48301 Nottuln, 19.05.2015

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider



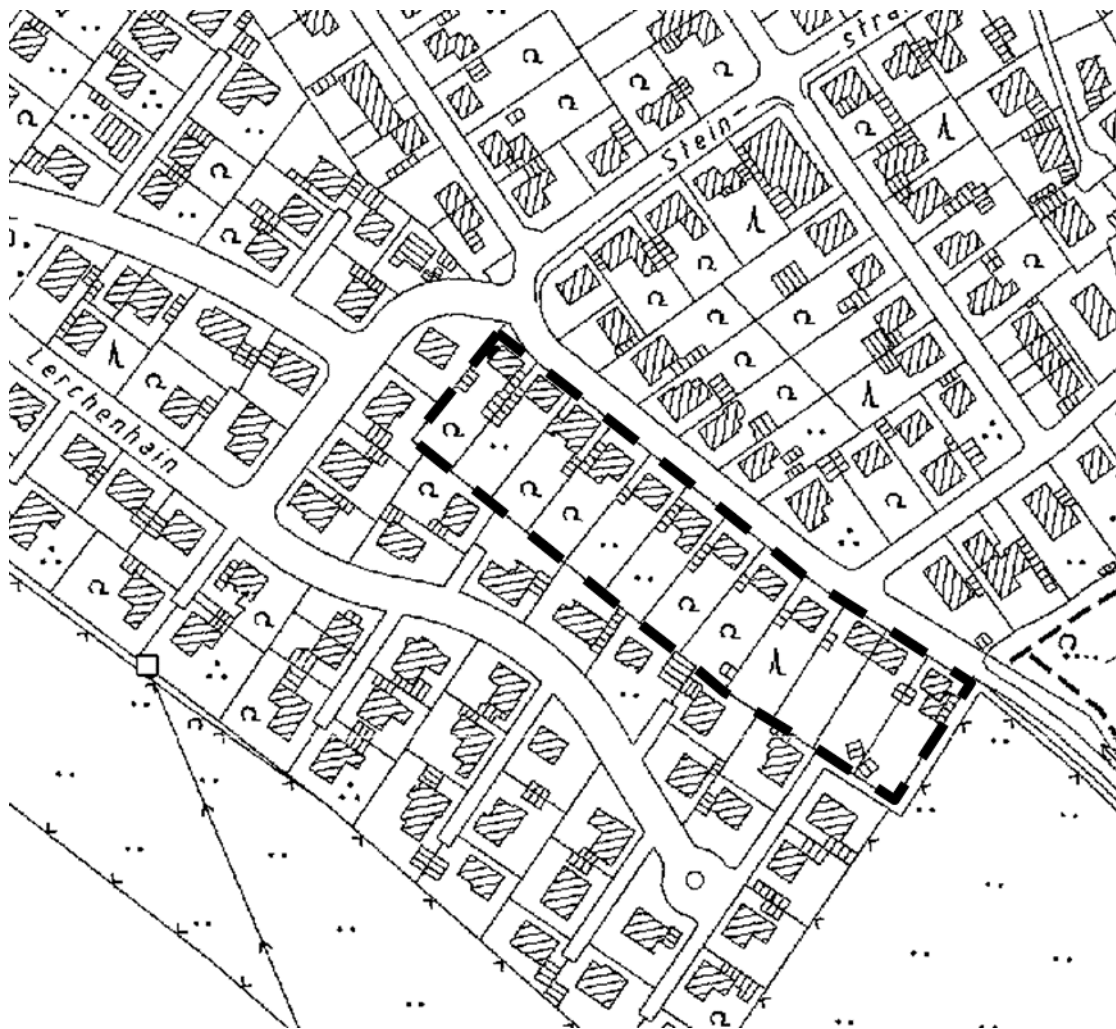
Schiedsbezirke-neu

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über den Bebauungsplans Nr. 137 „Steinstraße Süd“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 den Bebauungsplan Nr. 137 „Steinstraße Süd“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Steinstraße Süd“ liegt im Süden des Ortsteils Nottuln zwischen den Straßen Steinstraße und Lerchenhain. Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Steinstraße Süd“

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 137 „Steinstraße Süd“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln,
FB 3 Bau- und Ordnung**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

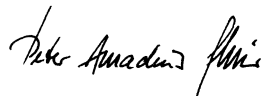
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 01.06.2015



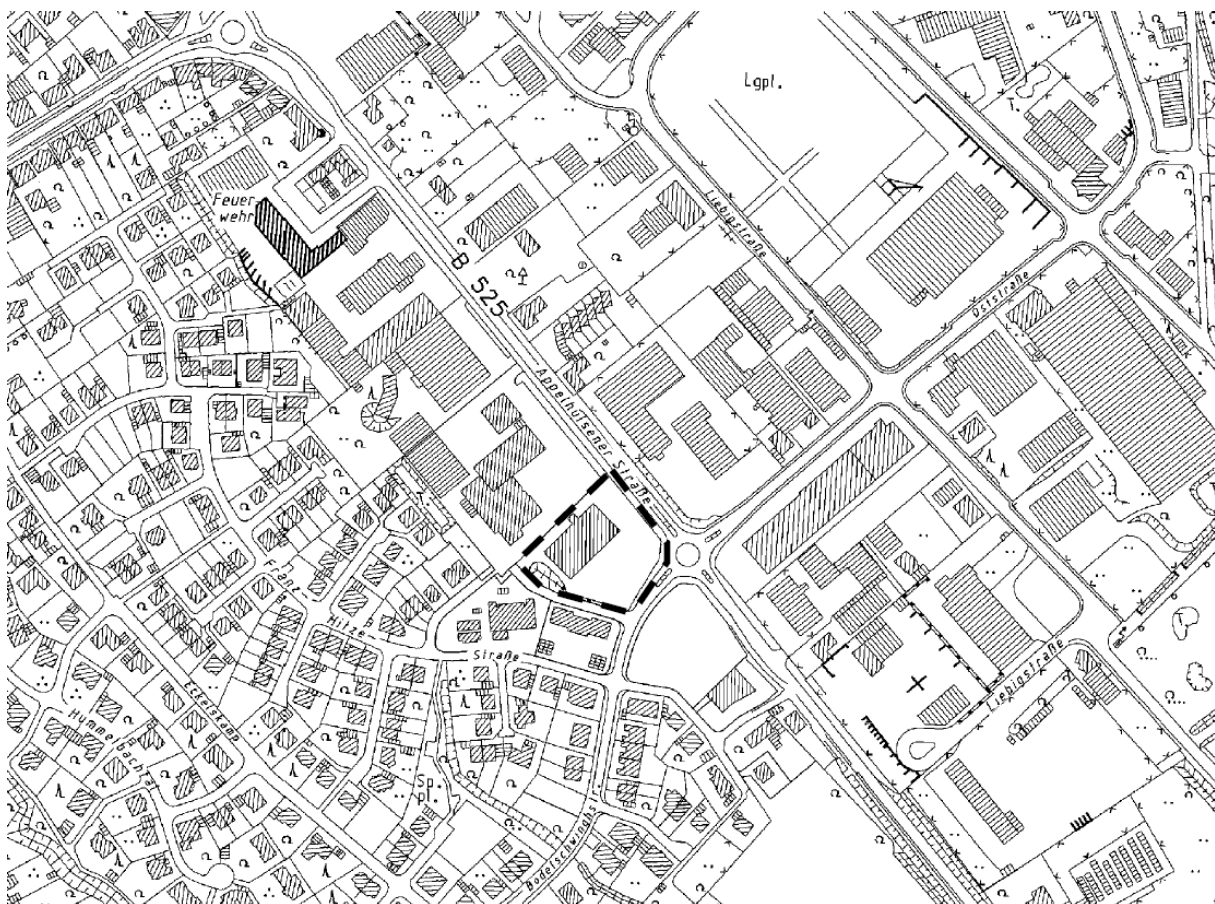
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmitteldiscountmarkt an der Appelhülsener Straße/Bodelschwinghstraße“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 09.06.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmitteldiscountmarkt an der Appelhülsener Straße/Bodelschwinghstraße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße/Bodelschwinghstraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmitteldiscountmarkt an der Appelhülsener Straße / Bodelschwinghstraße“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung und Umstrukturierung eines Lebensmitteldiscountmarktes zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmitteldiscountmarkt an der Appelhülsener Straße/Bodelschwinghstraße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

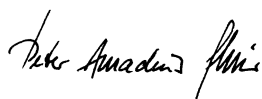
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

5. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 10.06.2015



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr.2 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 19.06.2015 bis einschließlich 03.07.2015** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816**

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

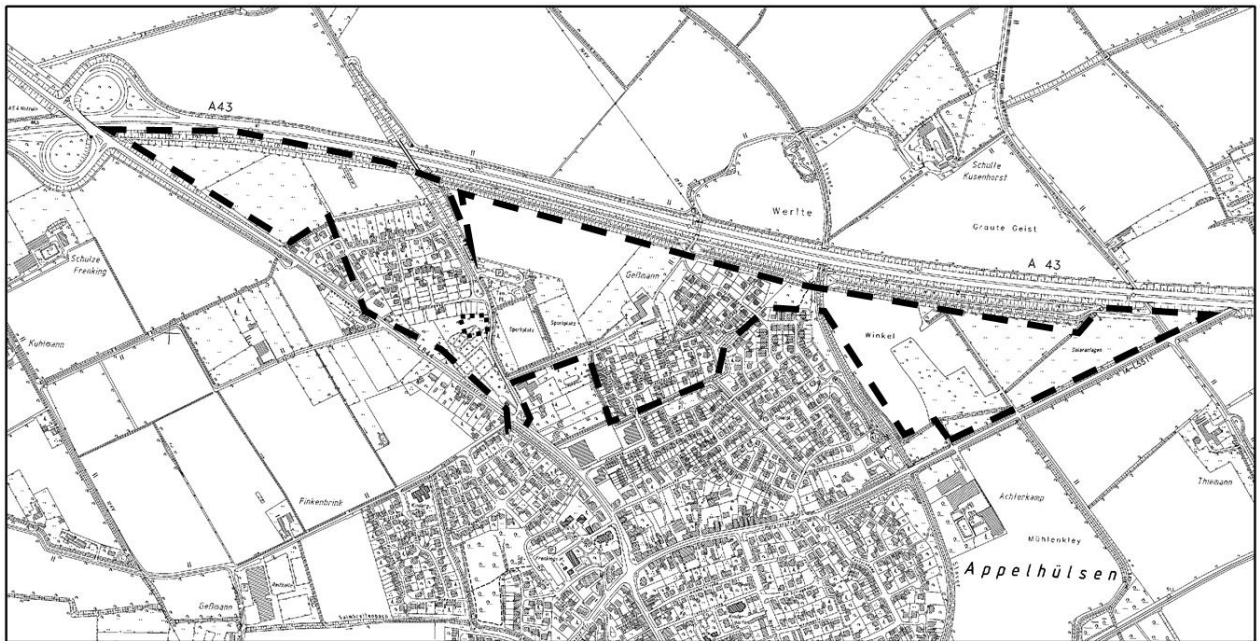
unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ liegt im Norden des Ortsteils Nottuln auf der Südseite der Autobahn A 43. Der Änderungsbereich befindet sich im Westen des Geltungsbereichs auf der Westseite des Kücklingsweges. Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.

Zielstellung ist es, im Erweiterungsbereich des Friedhofs die Errichtung einer Trauerhalle zu ermöglichen.

Es wird bekannt gemacht, dass die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.



Geltungsbereich

ohne Maßstab

.....
Änderungsbereich

Nottuln, 01.06.2015

Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Veräußerung von Interessentenwegen

Die Teilungsinteressenten der Steverheide, vertreten kraft Gesetzes durch den Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, beabsichtigen, das in ihrem Eigentum stehende Wegegrundstück

Gemarkung Nottuln, Flur 9, Flurstück 23, 3.044 m² groß

auf die Gemeinde Nottuln zu übertragen.

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, das o.a. Wegestück aus dem Vermögen der Teilungsinteressenten der Steverheide herauszunehmen und hierfür die Zweckbindung aufzuheben. Die Zweckbindung kann aufgehoben werden, weil die eigentliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist. Im Rahmen eines neuen Bebauungsplanes wird die Erschließung neu geregelt. Die Flächen können deshalb abgegeben werden, zumal die Gemeinde seit jeher die Unterhaltung wahrgenommen hat.

Die vorgenannte Fläche ist schwarz umrandet und schraffiert aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme können im Rathaus Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Zimmer 717, während der allgemeinen Öffnungszeiten

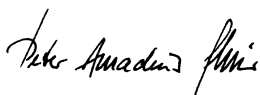
montags bis mittwochs	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr

innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden, und zwar vom 12. Juni 2015 bis zum 17. September 2015.

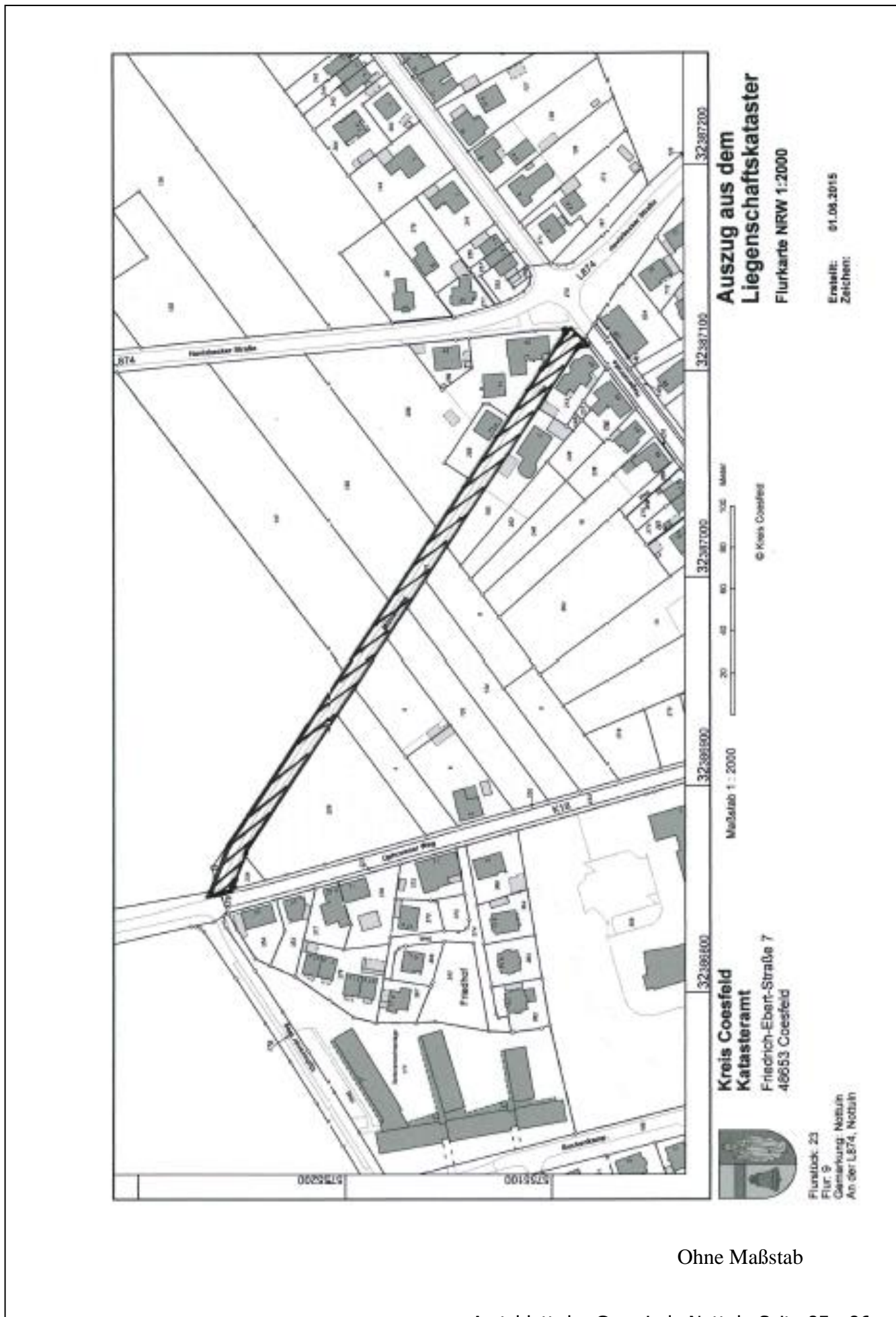
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 03. Juni 2015

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider



Ohne Maßstab

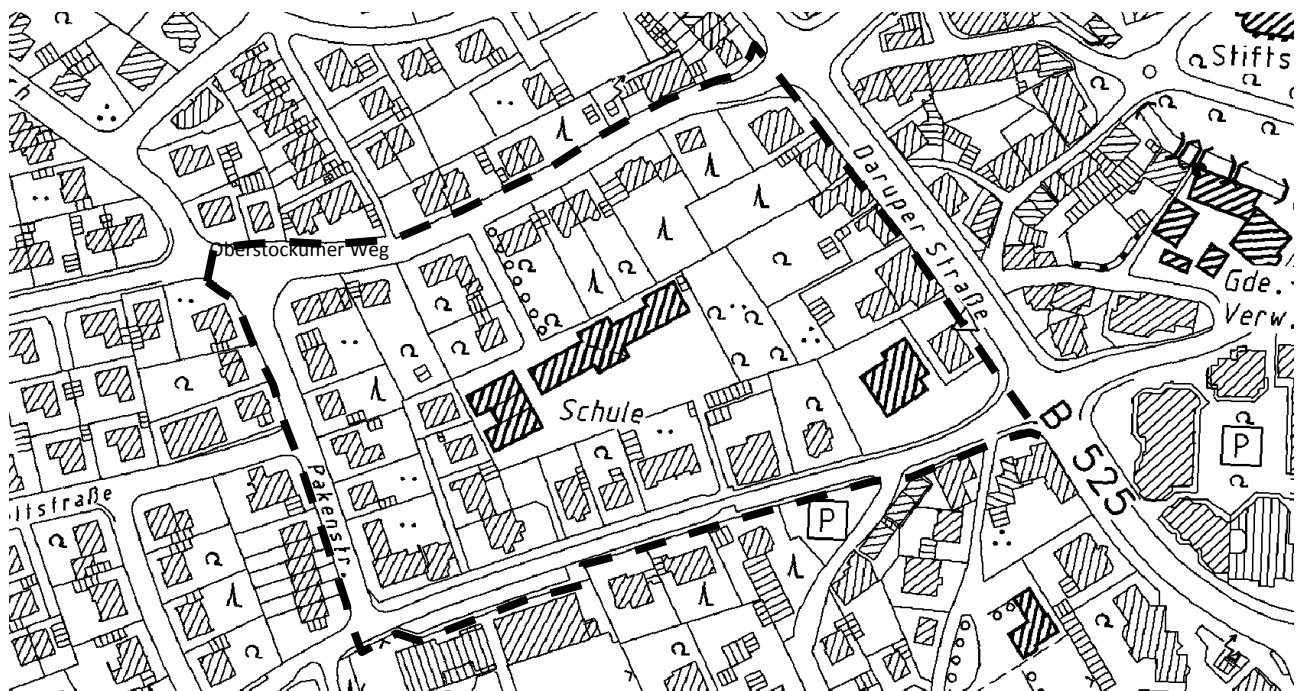
Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 09.06.2015 den Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ wird ein Teilbereich im Osten des Bebauungsplans Nr. 002 „Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ überplant, der an dieser Stelle in der Vergangenheit bereits durch die Bebauungspläne Nr. 006 und Nr. 026 geändert wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ befindet sich im Zentrum des Ortsteils Nottuln. Er wird begrenzt durch den Oberstockumer Weg im Norden, die Daruper Straße im Osten, den Niederstockumer Weg im Süden und die Pakenstraße im Westen. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ verfolgt folgende Zielstellung:

- Anpassung der Festsetzungen an die geänderte städtebauliche Zielstellung der Gemeinde
- Nachnutzung des Grundstücks des ehemaligen Jugendzentrums „KOT-Heim“
- Förderung von Nachverdichtung
- Steuerung von Vergnügungsstätten

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und
Ordnung**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

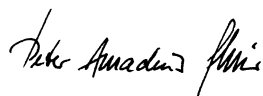
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 10.06.2015



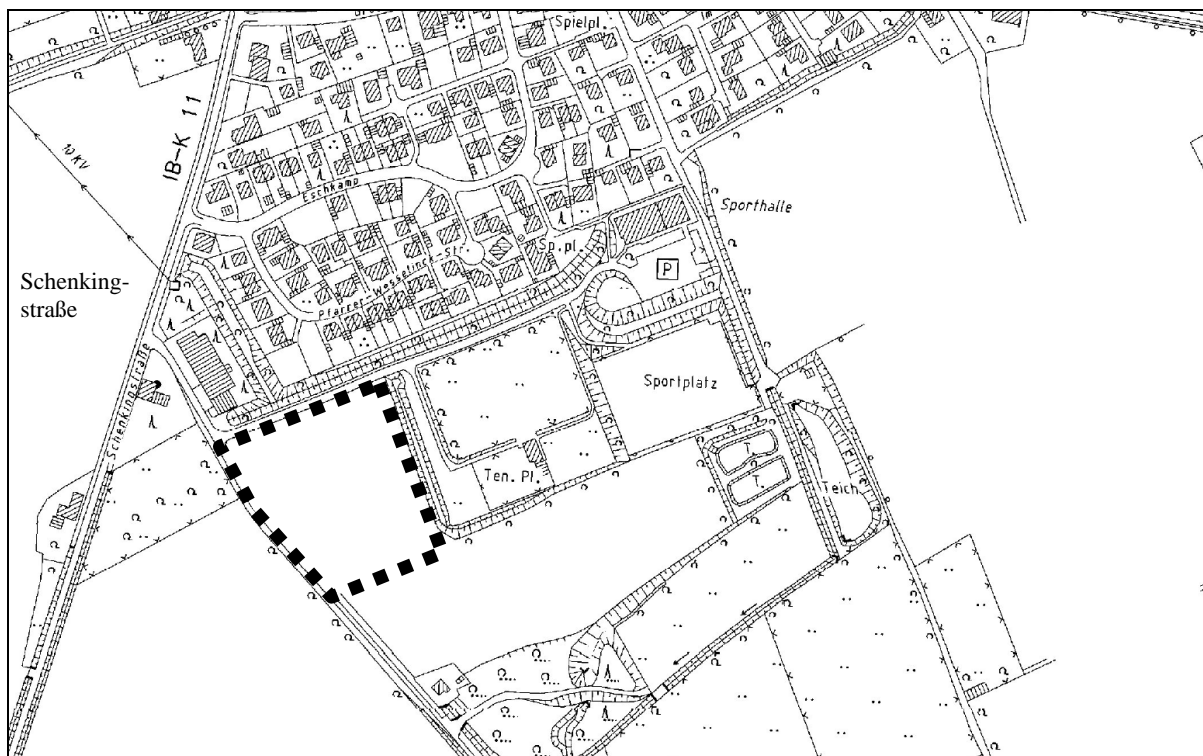
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) „Bogensportanlage Schapdetten“

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 77. Flächennutzungsplanänderung „Bogensportanlage Schapdetten“ vom 08.07.2015 bis zum 07.08.2015 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha zwischen der bestehenden Sportanlage und der Schenkingstraße. Die Erweiterung liegt auf einem Teil des Flurstücks Nr. 253, Flur 2, Gemarkung Schapdetten. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



■■■■■■■ Geltungsbereich der geplanten 77. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab).

Der Änderungsbereich soll zukünftig im Flächennutzungsplan als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellt werden, um die Neuerrichtung einer Bogensportanlage zu ermöglichen.

Der Entwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **08.07.2015 bis einschließlich 07.08.2015**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

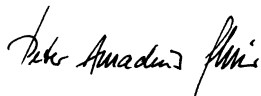
in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 03.06.2015



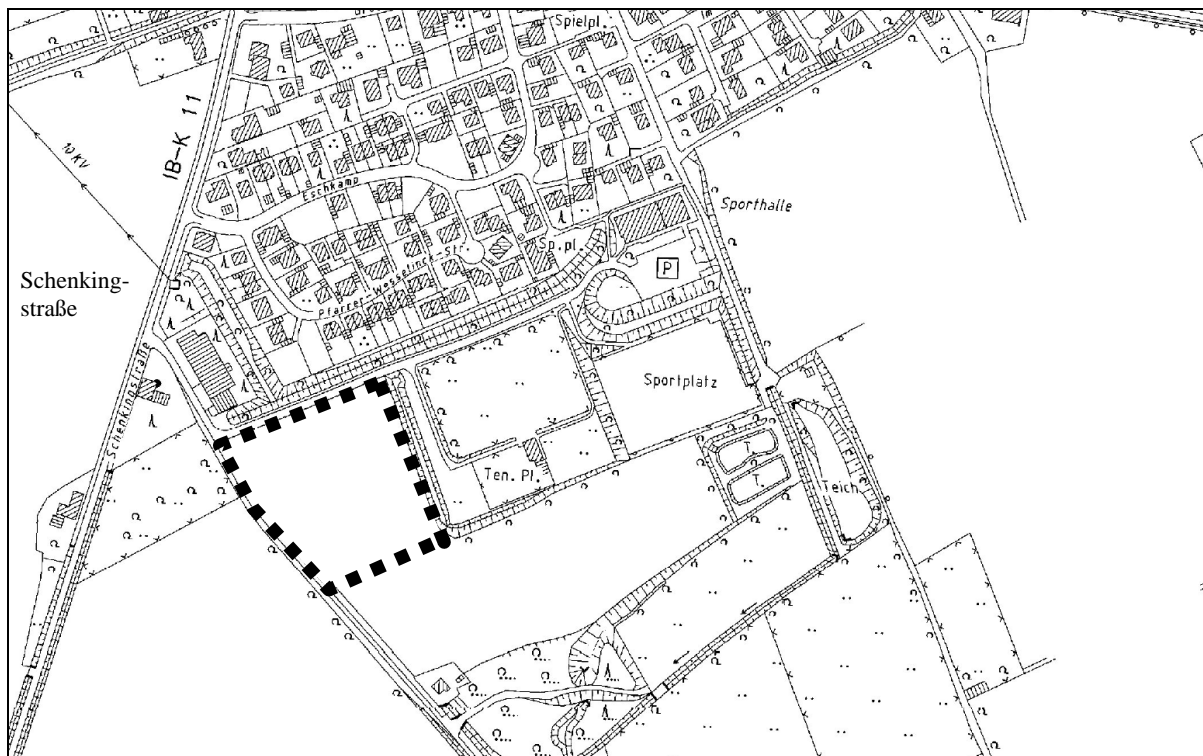
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“: „Bogensportanlage Schapdetten“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“: „Bogensportanlage Schapdetten“ vom 08.07.2015 bis zum 07.08.2015 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha zwischen der bestehenden Sportanlage und der Schenkingstraße. Die Erweiterung liegt auf einem Teil des Flurstücks Nr. 253, Flur 2, Gemarkung Schapdetten. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



■■■■■ Geltungsbereich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“: „Bogensportanlage Schapdetten“ (ohne Maßstab).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Bogensportanlage.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **08.07.2015 bis einschließlich 07.08.2015**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

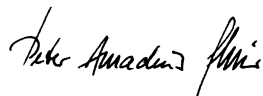
in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 03.06.2015



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft
Nottuln III Stockum

Nottuln, 27. Mai 2015

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum ein.

Die Versammlung findet statt am

MONTAG , den 29. Juni 2015 um 20:00 Uhr

im Landgasthaus Egbering, Coesfelder Straße 60, 48301 Nottuln-Darup.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 13.01.2014
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 – 2014, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
4. Anpassung Geschäftsführervergütung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2015 – 2018
6. Wahl des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Verschiedenes

Hubert Frie
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft
Nottuln IV Eckenhoven

Nottuln, 27. Mai 2015

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln IV Eckenhoven ein.

Die Versammlung findet statt am

DIENSTAG, den 14. Juli 2015 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte **Kruse, Hagenstraße 50**, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 14.07.2014
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 – 2014, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
4. Anpassung Geschäftsführervergütung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2015 – 2018
6. Wahl des Jagdvorstandes
7. Wahl des Geschäftsführers
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
9. Sachstand Umgehungsstraße
10. Verschiedenes

Heinrich Alichmann
Jagdvorsteher

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

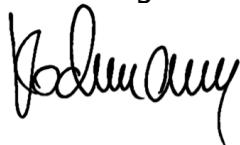
Nottuln, 08.06.2015

Im Monat **Mai 2015** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

5 Damenräder
1 Kinderrad
9 Schlüssel
1 Fototasche
1 Tasche mit Büchern
1 Geldbörse
2 Jacken
1 Hund
2 Smartphones

Im Auftrag



(Kockmann)